

Jugendordnung des BRV 1884 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 6 Nr. 3 der Vereinssatzung des BRV 1884 e.V.

§ 1 Name

Name: Jugendorganisation des BRV e. V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen des BRV bis zur Vollendung des 16 Lebensjahr, soweit innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung des Sports insbesondere des Rudersports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Lebensfreude und Gesunderhaltung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Kommunikation
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß

§ 5 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der Jahreshauptversammlung beruft der Jugendausschuß alle Mitglieder der Jugendorganisation zu Jugendvollversammlung ein. In der beratender Funktion können der Vorsitzender oder sein Vertreter des Vereins teilnehmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder im Sinne dieser Ordnung ab dem neunten Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendvollversammlung

- Wahl des/r Jugendrudcrwartes/in (mind. 18 Jahre alt) und dessen/deren Stellvertreter/in (mind. 16) für zwei Jahre als Vorstandsmitglieder
Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl
Bei Ablehnung einer der beiden Vertreter, werden die Vorstandspositionen zunächst besetzt ausgeübt, bis die Jugendversammlung einen Neuvorschlag unterbreitet, dessen Zustimmung dann dem Vorstand obliegt.
- Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung an den Vorstand
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Vorschläge für das Jahresprogramm

- Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich unter Angabe der Tagesordnung) und fristgerecht (14 Tage vorher) eingeladen wurde.

Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist und dies auf Antrag festgestellt worden ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Jugendausschuß unter Einhaltung der in § 5 genannten Frist einberufen werden.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- dem Jugendwart
- seinem Stellvertreter
- weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendvollversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Jugendruderwart.

Aufgaben des Jugendausschuß sind

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen und zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Einberufung der Jugend Vollversammlung

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist vom Jugendwart eine Abrechnung und über die Tätigkeit ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen beim Vorstand des Gesamtvereines beantragen. Maßnahmen zu ergreifen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie der Ruderordnung.

3. März 1995

Jahreshauptversammlung